

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Aufwind Brettachtal e.V.
Siegfried Seiler
Jahnstr. 4/1

74626 Bretzfeld / Scheppach

Gmund, 14.02.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Allmend", 74545 Michelfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Aufwind Brettachtal e.V. vom 04.06.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 29, 31, 32, 30 und 33 (Starts und Landungen), Gemarkung Gnadenthal.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **28.02.2003** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flurstücke 36, 37 und 38 mit den angrenzenden Waldrandbereichen (siehe beiliegende Karte) dürfen nicht überflogen werden, da sich bei diesen Flächen um einen für den Naturschutz wertvollen Bereich handelt.
2. Flüge in Richtung Westen dürfen nur mit ausreichender Höhe durchgeführt werden, um ein sicheres Erreichen des Hangaufwindes zu gewährleisten.
3. Während der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
4. Der Betrieb ist auf max. 30 Flugtage / Jahr beschränkt.
5. Der Verein hat ein Flugbuch zu führen. Darin müssen das Datum, Anzahl der Flüge und die Flugbetriebszeit vermerkt werden. Das Flugbuch ist dem DHV und der Naturschutzbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Startflächen befinden sich unmittelbar am westlichen Rand des Luftraumes F(HX) Schwäbisch Hall. Oberhalb beginnt der Luftraum F(HX) in 1500 ft GND (Stand 02/2001). Auf die luftrechtlichen Besonderheiten wird hingewiesen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.06.2000 wurde durch den Verein Aufwind Brettachtal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurde mit Schreiben vom 12.07.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.07.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde vorgetragen, dass es sich bei dem im Westen anschließenden Bereich um ökologisch wertvolle Flächen handelt. Im übrigen liegt das Gebiet innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“. Die Verordnung sieht einen Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich Flugbetriebs mit Hängegleitern und Gleitsegeln vor.

Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 28.09.2000 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten statt. Die Problematiken wurden erläutert und diskutiert. In Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einigte man sich auf einen befristeten und eingeschränkten Probeflugbetrieb. Der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Erlaubnisenwurf zugesandt. Mit Schreiben vom 08.01.2001 teilte die zuständige Stelle mit, daß dem Betrieb

mit einer zeitlichen Beschränkung (kein Flugbetrieb zwischen dem 01.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres) befristet zugestimmt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herman Kolenc vom 04.05.2000 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 02.02.2001 am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 07.02.2001 teilte die zuständige Stelle mit, daß dem Betrieb mit einer Ausklinkhöhe von über 450 m GND außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten und einer Ausklinkhöhe von 150 m GND während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt wird.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb